

# Feinstaub

**- Informationen zur Kennzeichnung  
von Kraftfahrzeugen (Pkw / Lkw) -**



**DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE**

Zentralverband

## **Impressum**

Herausgeber: Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.  
Zentralverband (ZDK)  
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn  
Telefon: 0228/91 27-0, Telefax: 0228/91 27-150  
E-Mail: [zdk@kfzgewerbe.de](mailto:zdk@kfzgewerbe.de)  
Internet: [www.kfzgewerbe.de](http://www.kfzgewerbe.de)

Verfasser: Hans-Walter Kaumanns

Erscheinungsdatum: Oktober 2006

**Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Herausgebers**

# Feinstaub

## - Informationen zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen -

### 1. Einleitung

Nach der EU-Richtlinie 1999/30/EG werden für die Schadstoffe Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Feinstaub (z.B. Rußpartikel (PM 10)), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) usw. Grenzwerte festgeschrieben. Danach darf die gesamte Schadstoffbelastung an Feinstaub in der Luft an nicht mehr als 35 Tagen pro Jahr den Grenzwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter (µg/m<sup>3</sup>) und gleichzeitig beim Jahresmittel den Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Vor allem sind die Ballungsgebiete durch den Straßenverkehr (Lkw und Pkw) am meisten belastet; Dieselmotor-Emissionen sind an der Feinstaubbelastung in Deutschland beteiligt.

Neben der EU-weiten Verschärfung der Abgasgrenzwerte für Pkw und Lkw hat die Bundesregierung zur Reduzierung der Feinstaubbelastungen bereits die so genannte Nachrüstrichtlinie für Pkw in Kraft gesetzt. Eine entsprechende Lkw-Nachrüstrichtlinie wird nach dem zur Zeit stattfindenden Anhörverfahren und einer anschließenden Notifizierung in Brüssel voraussichtlich Anfang 2007 dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet werden; somit ist mit einem Inkrafttreten dieser Vorschrift erst im ersten Quartal 2007 zu rechnen.

Mit der Kennzeichnungsverordnung soll die bundeseinheitliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (Pkw und Lkw) mit geringem Beitrag zu den Partikelemissionen geregelt werden. Diese Fahrzeuge können zur Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte ganz oder teilweise von Verkehrsverboten ausgenommen werden. Die begünstigten Fahrzeuge werden durch Plaketten gekennzeichnet. Fahrzeuge ohne Plakette dürfen in den gesperrten Straßen nicht fahren.

Die Kennzeichnungsverordnung ist am 16. Oktober 2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden; damit tritt sie fünf Monate nach deren Verkündung zum 1. März 2007 in Kraft. Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten mit Hilfe der Kennzeichnung von Fahrzeugen obliegt den Ländern.

Die Kennzeichnung erfolgt durch **drei** nicht wieder verwendbare lichtechte und fälschungsschwerende Plaketten.

## 2. Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu den Schadstoffgruppen und deren Kennzeichnung

Die Kennzeichnung betrifft Kraftfahrzeuge der Klassen M (Pkw) und N (Lkw). Diese Kraftfahrzeuge werden entsprechend ihrem Schadstoffausstoß in vier Schadstoffgruppen (1 bis 4) eingeteilt; die Schadstoffgruppen 2 bis 4 werden durch farbige mit Ziffern der Schadstoffgruppe versehene Plaketten gekennzeichnet. Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 erhalten keine Kennzeichnung (Plakette). Die Schadstoffgruppen 2 bis 4 orientieren sich an den Partikelgrenzwerten der EURO-Stufen 2 bis 4 (Pkw) bzw. II bis V (Nutzfahrzeuge). Die Euro IV- und Euro V-Lkw sowie EEV-Fahrzeuge (EEV = Enhanced Environmentally friendly Vehicle) werden der Schadstoffgruppe 4 zugeordnet.

### Schadstoffgruppe 1

Der Schadstoffgruppe 1 zugeordnet und damit **nicht** mit einer Plakette gekennzeichnet werden,

1. alte Kraftfahrzeuge (Pkw und Lkw) mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor) vor EURO 1/Euro I, sie weisen besonders hohe Stickoxid- und Partikelemissionen auf;
2. EURO 1- bzw. Euro I-Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor), die nicht mit einem qualifizierten Partikelminderungssystem ausgerüstet wurden; und
3. Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Ottomotor), die nicht mindestens die Anforderungen der Stufe EURO 1 erfüllen.

### Schadstoffgruppe 2

#### Diesel-Kraftfahrzeuge der Klassen M und N,

1. die die Abgasstufe EURO 2/Euro II einhalten, und
2. EURO 1-/Euro I-Kraftfahrzeuge, die mit einem Partikelfilter nachgerüstet wurden, erhalten die nachfolgend abgebildete Plakette (Schadstoffgruppe 2).



verkehrsrot (RAL 3020)

### Schadstoffgruppe 3

#### Diesel-Kraftfahrzeuge der Klassen M und N,

1. die die Abgasstufe EURO 3/Euro III einhalten, und
2. EURO 2- bzw. Euro II-Kraftfahrzeuge, die mit einem Partikelfilter nachgerüstet wurden, erhalten die nachfolgend abgebildete Plakette (Schadstoffgruppe 3).



verkehrsgelb (RAL 1023)

### Schadstoffgruppe 4

#### Diesel-Kraftfahrzeuge der Klassen M und N,

1. die die Abgasstufe EURO 4 bzw. Euro IV/Euro V/EEV einhalten,
2. EURO 3- bzw. Euro III-Kraftfahrzeuge, die mit einem Partikelfilter nachgerüstet wurden,
3. EURO 4- , Euro IV-, Euro V-, EEV-Kraftfahrzeuge, die mit einem Partikelfilter nachgerüstet wurden, sowie

**Otto-Kraftfahrzeuge**, die die Abgasstufen EURO 1 bis EURO 4 einhalten, erhalten die nachfolgend abgebildete Plakette (Schadstoffgruppe 4).



verkehrsgrün (RAL 6024)

Fahrzeuge, die nicht den Schadstoffgruppen 2, 3 und 4 zugeordnet werden können, erhalten keine Plakette.

### 3. Ausgabe der Plaketten

Die Ausgabe der Plaketten erfolgt über die Zulassungsstellen und die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Darüber hinaus können die nach § 47a Abs. 2 StVZO für die Durchführung der Abgasuntersuchung zugelassenen Stellen (z.B. technische Überwachungsvereine und AU-Werkstätten) die Plaketten ausgeben. Dies gilt auch für die Ausgabe von Plaketten für ausländische Kraftfahrzeuge.

Die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu den Schadstoffgruppen erfolgt nach der in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Emissionsschlüsselnummern. Um die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu den Schadstoffgruppen und damit die Ausgabe der Plaketten zu erleichtern, wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eine Übersicht über die emissionsbezogenen Schlüsselnummern für die Schadstoffgruppen im Verkehrsblatt bekannt geben.

In den Plaketten ist von den zuständigen Ausgabestellen im dafür vorgesehenen Schriftfeld mit lichtechem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Kraftfahrzeuges einzutragen. Die Feinstaubplakette ist deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe so anzubringen, dass sie sich beim Ablösen selbst zerstört.

Voraussichtlich wird die Gebühr für die Ausgabe der Plaketten in einem Rahmen von 5 € bis 10 € liegen.

### 4. Neue Verkehrszeichen

Im Rahmen der Kennzeichnungsverordnung sollen nachfolgende neue Verkehrszeichen eingeführt werden. Da das Zeichen 270.1 flächenhaften Anordnungen dient, ist es an den jeweiligen Einfallstraßen des für den Straßenverkehr gesperrten Gebietes aufzustellen. Durch das Zeichen 270.2 ist das Ende einer Verbotzone zu kennzeichnen.

270.1



270.2



Von diesen Verkehrsverboten sollen gekennzeichnete Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß ganz oder teilweise ausgenommen werden können. Dazu wird das Zusatzzeichen "Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz" eingeführt. Auf dem Zusatzzeichen sind alle Plaketten der vom Verbot ausgenommenen Kraftfahrzeuge in der jeweils zutreffenden Farbe dargestellt.

Alle Kraftfahrzeuge, die mit der im Zusatzzeichen bildlich dargestellten Plakette gekennzeichnet sind, sind von dem Verkehrsverbot nicht betroffen. Die nachfolgend gezeigte Darstellung des Zusatzzeichens ist nur beispielhaft; es können auch weniger Plaketten gezeigt werden. Die Größe der dargestellten Plaketten hat sich an der Wahrnehm- und Lesbarkeit im Einzelfall zu orientieren (vgl. Nr. 1.3 des Teil 1 des Katalogs der Verkehrszeichen 1992).



## 5. Ausnahmen

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind:

1. mobile Maschinen und Geräte
2. Arbeitsmaschinen
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt